

# Anlage

Dennoch gilt der Haushalt der Stadt Neustadt nach § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen, da ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) verrechnet werden kann. Sie führen hierzu in Ihrem Vorbericht aus, dass der Gesamtbestand der Überschussrücklagen des Jahres 2014 noch rd. 2 Mio. € betrug. Auch der Haushalt 2014 soll nach derzeitiger Prognose mit einem Überschuss von mindestens 2 Mio. € abschließen, die im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss wiederum der Überschussrücklage zugeführt werden sollen.

Dennoch stuft ich die finanzielle Lage der Stadt Neustadt durchaus als kritisch ein, da in den Finanzplanungsjahren strukturelle Defizite von 3,4 Mio. € bis 4,3 Mio. € veranschlagt sind, die durch den Bestand der Überschussrücklage nicht mehr gedeckt werden können. Da die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung somit nicht ausgeglichen ist, stelle ich fest, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht mehr im Einklang stehen (§ 23 Nr. 2 GemHKVO).

Der Rat der Stadt Neustadt hat im § 2 der Haushaltssatzung Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.361.000 € beschlossen. Dieser Kreditbetrag liegt oberhalb der ordentlichen Tilgung und führt somit zu einer Neverschuldung. Es wird deutlich, dass die Stadt Neustadt ihren Verpflichtungen nur durch die Aufnahme von Krediten nachkommen kann.

Auch für die Finanzplanungsjahre sind Kreditaufnahmen vorgesehen, die jeweils über der ordentlichen Tilgung liegen.

Ich habe die Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung dennoch erteilt, weil die Kredite vorwiegend für Investitionen von Pflichtaufgaben verwendet werden. Ich verweise hierzu auch auf Ihre Begründung im Vorbericht zu den wichtigsten Investitionen.

Auch wenn ich feststelle, dass es sich bei den geplanten Investitionen fast ausschließlich um Pflichtaufgaben handelt, erwarte ich sowohl von der Verwaltung als auch vom Rat der Stadt Neustadt einen ständigen Prozess der kritischen Auseinandersetzung mit zukünftigen, aber auch mit bereits geplanten Investitionen.

Insbesondere sind Kriterien der demografischen Entwicklung und die damit verbundene Notwendigkeit, bestehenden Vermögensbestand zu erhalten, zu untersuchen. Auch geplante Investitionen sollten hinsichtlich ihrer Dringlichkeit kritisch hinterfragt werden.

Die Stadt Neustadt hat den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im § 3 der Haushaltssatzung auf 15.204.000 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungspflichtig, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Dies führt dazu, dass die Verpflichtungsermächtigungen lediglich bis zu einem Betrag von 13.191.300 € genehmigungspflichtig sind.

Meine Ausführungen zur Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung gelten sinngemäß auch für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen im § 3. Ich möchte in diesem Zusammenhang jedoch auf die Vorschriften des § 12 Abs. 2 GemHKVO hinweisen.



**Region Hannover**  
**Der Regionspräsident**  
 Service/Team Team Kommunalauflaufsicht  
 Dienstgebäude Hildeheimer Str. 17  
 Ansprechpartnerin Hannelle Hüls Witt  
 Mein Zeichen 15.01.15 14 21 (11)  
 Durchwahl (0511) 616-23352  
 Telefax (0511) 616-1123295  
 E-Mail Hannelle.Huels Witt@region-hannover.de  
 Internet www.hannover.de

Hannover, 02.02.2015

Stadtvorwaltung  
 NEUSTADT a. RBge  
 Eingang  
 23. Feb. 2015  
 Amt: A/20

*Handwritten signatures and notes:*  
 2 x 1000 / 100.8  
 1 Dez 2014  
 14 10/14

**Betreff: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015;**  
**Ihr Zeichen: 200/Haushalt 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 die Haushaltssatzung der Stadt Neustadt für das Haushaltsjahr 2015, die der Rat am 18.12.2014 beschlossen hat, habe ich genehmigt (§§ 2, 3 und 4). Die Genehmigung ist als Anlage beigefügt.

Der Ergebnishaushalt enthält ordentliche Erträge i. H. v. 68.350.100 € und ordentliche Aufwendungen i. H. v. 69.774.600 €. Daraus ergibt sich ein strukturelles Defizit i. H. v. 1.424.500 €. Darüber hinaus hat die Stadt Neustadt noch außerordentliche Erträge von 32.000 € veranschlagt. Gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO wird ein Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage veranschlagt. Gleichzeitig wird ein Überschuss nach § 15 Abs. 6 GemHKVO zum Zweck des Haushaltsausgleichs wie außerordentlicher Aufwand in den Ergebnishaushalt aufgenommen und rechnet zum Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen in der Haushaltssatzung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 GemHKVO). Ich bitte zukünftig um Beachtung dieser Vorschriften.



**Bankverbindungen**  
 Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)  
 KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465  
 BIC: SPKHDE33  
 Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)  
 KTO 1259-306 IBAN: DE51 2501003000001259306  
 BIC: PBNKDE33

**Sprechzeiten**  
 Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
 Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
 und nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**  
 Bus 100, 120, 200  
 Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17  
 Schlägerstraße auch 1, 2, 8

# Anlage

## Genehmigung

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 13.191.300 €.

§ 4 – Höchstbetrag der Liquiditätskredite

der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 18.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.

Hannover, den ~~4~~02.2015

- 151421/1 (11) -

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrage

  
(Jost Ruhe)

Die Genehmigung des § 4 der Haushaltssatzung habe ich erteilt, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt Neustadt im Jahr 2015 sicherzustellen.

Gegen den Stellenplan bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Jost Ruhe